

Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften Drucksache 19/5472

Wir begrüßen die Aufnahme der Beachtung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetz in § 1 Abs.3 Nr.1. Die Kinderrechtskonvention mit ihren wichtigen Aussagen stärkt die Persönlichkeit der Kinder und nimmt sie als eigenständige Rechtssubjekte und Träger eigener Rechte ernst. Das HKJGB trägt damit wesentlich dazu bei, dass die Verantwortung für die Achtung der Kinderrechte für alle Kinder in Hessen von Anfang an ernst genommen wird.

Wir empfehlen in den Ausführungsbestimmungen und den vorgeschriebenen Qualifizierungen der Fachkräfte, aber ebenso in der Elternbildung Inhalte und Werte der Kinderrechte verbindlich aufzunehmen. Den vier in der Konvention benannten zentralen Gewährleistungen (Anerkennung des Kindes als Subjekt und Träger eigener Rechte, Recht des Kindes auf Schutz und bestmögliche Förderung, Recht des Kindes auf Beteiligung und altersangemessene Berücksichtigung seiner Meinung, Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen) wird so Rechnung getragen.

Die Ausführungen zu § 25 beziehen sich auf die Meldepflichten und HBEP-Qualitätspauschale. Die kontinuierliche qualifizierte Fachberatung zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des HBEP halten wir für wichtig. Die regelmäßige Qualifizierung nach der Grundqualifizierung ist unabdingbar, da die Erkenntnisse aus Wissenschaft, Forschung und Praxis, sowie gesellschaftliche Veränderungen eine zeitgemäße Anpassung der Inhalte der Qualifizierung der Fachkräfte und der Fachberatung notwendig machen. Unseres Erachtens ist die Qualifizierung in der Region und mit den Partnern im Sozialraum effektiver. Die gemachten Erfahrungen der jetzigen Regelungen bestätigen diesen Ansatz.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass jede längere Fortbildung eine differenzierte Personalplanung mit sich bringt. Dies lässt sich nur auffangen, wenn die erforderlichen Fortbildungszeiten, Zeiten für den Austausch und die Planungen für die Umsetzung zu den Qualifizierungen nach HBEP in der Einrichtung, sowie Gespräche mit der Fachberatung in das Zeitkontingent eingerechnet und entsprechende weitere Personalressourcen zur Verfügung stehen. Dies muss sich in der Erhöhung der Ausfallzeiten widerspiegeln.

Aufgabe einer Leitung ist es diese Personalplanungen und den Austausch, sowie die Umsetzung des Fachwissens in der Einrichtung zu moderieren, zu begleiten und durch die Hinzuziehung der Fachberatung zu verstärken. Leider findet sich in dem Gesetzentwurf keine Anrechnung der Zeit für diese und andere Leitungstätigkeiten. Auch die weiteren Anforderungen an die Tätigkeiten des Leitungspersonals einer Tagesbetreuungseinrichtung werden nicht berücksichtigt, obwohl sie in den Vorgaben für die Qualität, die heute gefordert wird, festgeschrieben sind. Auch hier fordern wir eine Angabe für die Freistellung für Leitungstätigkeiten, die dieser anspruchsvollen Tätigkeit entspricht.

Wir sind der Ansicht, dass das HKJGB Qualitätsstandards festschreiben sollte, zu denen die Berechnung der Ausfallzeiten und der Zeiten für Leitungstätigkeiten, gehören müssen. Nur eine zeitlich angemessene Anrechnung der Umsetzung der Qualitätsansprüche für die Entwicklung, Bildung und Erziehung der

Kinder und der konstruktiven Zusammenarbeit mit den Eltern und der Grundschule, entsprechend dem HBEP, kann zum Erfolg führen.

Diese so wichtigen Tätigkeiten allein der Personalplanung und – ausgestaltung der Träger zu überlassen, kann zu sehr unterschiedlichen Qualitätsentwicklungen führen.

Zu § 32

Bei der Regelung des Anspruchs auf Förderung als „Schwerpunkt-Kita“ muss stärker berücksichtigt werden, dass Armut von Kindern sich nicht allein an den Einkommensverhältnissen der Eltern feststellen lässt und auch nicht nur an der Beantragung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Versteckte Armut hat viele Gesichter. Darauf muss mehr Rücksicht genommen werden und entsprechende erweiterte Kriterien erarbeitet werden. Die Regelungen für die Beitragsberechnung bei einer längeren Zeit der Betreuung ist geregelt (Nr.2) und darf nur diesem Zeitanteil entsprechend erhoben werden. Das verhindert überhöhte Beiträge für verlängerte Nutzungszeiten.

Es ist jedoch grundsätzlich bedauerlich, dass es nur eine Regelung zur Kostenübernahme für 6 Stunden gibt. In dem Ausführungstext wird dagegen von bis zu 6 Stunden gesprochen. Wir bitten diese Aussage „bis 6 Stunden“ als Klarstellung der zeitlichen Vorgaben zu übernehmen.

Aus den Unterlagen zur Berufstätigkeit insbesondere von Alleinerziehenden wissen wir, dass eine kostenfreie Betreuung für bis zu sechs Stunden nicht ausreicht, um der Armutsfalle „Alleinerziehend und Kinder“ zu entkommen. Es bleibt weiterhin eine Restfinanzierung, die entweder über die Beantragung beim Jugendhilfeträger oder aus den knappen eigenen Mitteln gedeckt werden muss. Eine echte Chancengerechtigkeit wird so verhindert. Darüber hinaus ist die Frage offen, ob die 6 Stunden flexibilisiert werden können im Sinne eines Zeitkontingents bei unterschiedlicher Dauer der Arbeitszeiten z.B. 4 Tage-Woche mit entsprechend längerer Arbeitszeit und einem freien Tag. Hier erwarten wir einen Hinweis in der Gesetzesvorlage, dass diese Möglichkeit auf örtlicher Ebene mit dem Träger geregelt werden kann. Diese Schwierigkeit betrifft auch Eltern, die im Schichtdienst arbeiten.

Die Einführung der HBEP Qualitätspauschale für Kindertagespflege begrüßen wir. Sie ist dringend erforderlich, um weiterhin den Bedarf an Betreuungsplätzen erfüllen zu können. So erfolgen eine Qualitätssicherung der Kindertagespflege und eine Stärkung der Wahrnehmung dieser Betreuungsform, auch bedingt auf der Erhöhung der Vergütung. Die angestrebte Summe von bis zu 100,-€ ist unseres Erachtens aber viel zu niedrig. Sie stellt keinen Anreiz für eine Qualifizierung dar. Darüber hinaus halten wir es für notwendig auch hier eine schrittweise Erhöhung entsprechend der Erhöhung bei Tageseinrichtungen vorzusehen. Die Verantwortung der örtlichen Jugendämter für die Qualität der Tagespflege und der Qualifizierung nach HBEP zur Auszahlung der Qualitätspauschale halten wir für angemessen.

Das Landesjugendamt muss unserer Meinung nach die örtlichen Jugendämter dabei unterstützen, die Qualifizierung gut umzusetzen und dies auch mitfinanzieren.

Außerdem müssen die Zuwendungen an die Gemeinden, die sie wegen des Wegfalls der Elternbeiträge erhalten, weiterhin kalkulatorisch das entstehende Einnahmedefizit des jeweiligen Trägers decken. Nur so kann für kleine Träger das betriebswirtschaftliche Risiko der Umstellung getragen werden.

Die Präzisierung in § 35 HKJGB bei der außerschulischen Jugendförderung durch die Einfügung „freiheitlich-demokratischen Gesellschaft“ betont, wie wichtig es heute ist, die Werte unserer Demokratie zu vermitteln und Tendenzen anderer Organisationen auf Förderung vorzubeugen.

Das Ehrenamt als eine tragende Säule in vielen Angeboten unserer Gesellschaft mit der Freistellung von der Arbeit zu unterstützen, wenn sie im Bereich der Jugendarbeit erfolgt, zeigt die Wertschätzung dieser Tätigkeiten auf. Im Kinderschutzbund engagieren sich sehr viele Menschen ehrenamtlich in der Jugendhilfe. Wir sehen in der Anerkennung dieser Tätigkeiten eine Wertschätzung unseres Engagements und werden diese Änderung nach Verabschiedung des Gesetzes an unsere Mitglieder weitergeben. Dies kann zum Ausbau weiteren Engagements führen. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten dürfen jedoch nicht als Ersatz für qualifiziertes Fachpersonal angesehen werden.

Für eine gelingende frühkindliche Bildung und Erziehung benötigen wir ausreichend qualifiziertes Personal mit einem ausgewogenen Zeitkontingent für die unterschiedlichen Tätigkeiten und Anforderungen. Steigende Belastungen sind zu vermeiden, wenn der Beruf weiterhin attraktiv sein soll.

Friedberg, 15.02.2018

Verone Schöninger

Landesvorsitzende

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. ist Mitglied beim DKSB Bundesverband und vertritt seine 27 hessischen Ortsverbände auf Landesebene. Hessenweit hat der DKSB circa 3.500 Mitglieder, mehr als 900 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beschäftigt 270 hauptamtliche Fachkräfte. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) ist unabhängiger freier Träger der Jugendhilfe und fachlich befasst mit allen Themen rund um den Kinderschutz. Der DKSB Landesverband Hessen e.V. tritt als Lobby für Kinder für eine kinderfreundliche Gesellschaft, für die Förderung der Entwicklung aller Kinder und für den Schutz vor Gewalt ein.